

## **Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV)**

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV) nach § 16 Abs. 3, 5 und 6 der Ordnung gem. § 25 Abs. 1 MAVO vom 6. Januar 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2003, Nr. 26, S. 28)

### § 1

#### Der Wahlausschuss

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen der Mitglieder der fünf Fachbereichsvertretungen und der Wahl des/der Vorsitzenden der DiAg MAV obliegen einem diözesanen Wahlausschuss. Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem Wahlausschuss bei der Ermittlung der Mitarbeitervertretungen und deren Zuordnung zu den Fachbereichen Amtshilfe.
- (2) Der diözesane Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die nicht für die Fachbereichsvertretungen der DiAg MAV kandidieren. Mitglied des Wahlausschusses kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet. Seine Handlungen nimmt der Wahlausschuss mit drei Mitgliedern vor.
- (3) Der amtierende Vorstand der DiAg MAV bestellt den diözesanen Wahlausschuss spätestens bis zum Tag des Ablaufes des einheitlichen Wahlzeitraumes (§ 13 Abs. 1 MAVO) und lädt ihn zur konstituierenden Sitzung ein.
- (4) Der Wahlausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/-in.

### § 2

#### Die Wahlen der Fachbereichsvertretungen

- (1) Innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des gemeinsamen Wahlzeitraumes gem. § 13 Abs. 1 MAVO lädt der Wahlausschuss die neu konstituierten Fachbereiche zu getrennten Wahlen der fünf Fachbereichsvertretungen ein.
- (2) Wahlberechtigt aus jeder MAV des betreffenden Fachbereiches ist der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/-in.
- (3) Die Wahl ist unmittelbar, persönlich und geheim. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Ein/e Wahlkandidat/-in kann bei persönlicher Verhinderung am Wahltag gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich sein/ihr Einverständnis für seine/ihre Kandidatur für eine Aufgabe in der Fachbereichsvertretung erklären.
- (4) Jeder Fachbereich wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Mitglieder der Fachbereichsvertretung. In drei getrennten Wahlgängen werden gewählt
  - a) das Vorstandsmitglied der DiAg MAV,
  - b) der/die Fachbereichssprecher/-in,
  - c) drei Beisitzer/-innen.

- (5) Gewählt in den Wahlgängen a) und b) ist die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Im Wahlgang c) sind die drei Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine sofortige Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### § 3

#### Die Wahl des/der Vorsitzenden

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Wahl der Fachbereichsvertretungen lädt der Wahlausschuss die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein.
- (2) Der Wahlausschuss leitet die Wahl des/der Vorsitzenden.
- (3) Die Wahl ist unmittelbar, persönlich und geheim. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit den Vorsitzenden/die Vorsitzende.
- (4) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis in einer Wahlniederschrift fest und teilt es dem Generalvikar mit.

### § 4

#### Allgemeines

- (1) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Für die Arbeit des Wahlausschusses gelten § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 15 der Ordnung gem. § 25 Abs. 1 MAVO entsprechend.

### § 5

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Wahlordnung zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft (DiAg) nach § 2 Abs. 2 der Ordnung gem. § 25 Abs. 1 MAVO vom 27. November 1996" (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1996, Nr. 201, S. 225) außer Kraft.